



Hundeverbandgabung 2009

1. Februar bis 31. März 2009

Für die bereits registrierten Hunde erfolgt die Verbandgabung automatisch mittels Einzahlungsschein an die Hundehalter.

Neue Hundehalter haben sich während den Schalteröffnungszeiten beim Polizei- und Wehramt, Gemeindehaus oder per Internet anzumelden.

Alle Hundehalter haben während des Jahres laufend jegliche Mutationen ebenfalls zu melden. www.horgen.ch

Abstimmung Hundegesetz 30.11.2008

Im neuen Hundegesetz ist vorgesehen, dass die Gemeinden neu dem Kanton für jeden nicht von der Abgabe befreiten Hund einen Beitrag von höchstens Fr. 50.00 je Kalenderjahr zu entrichten haben, wobei die Gemeinden die Möglichkeiten haben, die Abgabe gegenüber heute entsprechend zu erhöhen, damit sie über die gleichen Einnahmen wie bisher verfügen. Die Hundeabgabe Horgen beträgt aktuell Fr. 100.00. Der Volksentscheid ist abzuwarten.

www.horgen.ch

Hundeverbandgabung 2009

Zu verabgaben sind alle mindestens 3 Monate alten Hunde. Ein nach der ordentlichen Kontrolle gekaufter oder 3 Monate alt gewordener Hund ist innert 10 Tagen zu verabgaben. **Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen ist in der Schweiz keine Tollwutschutzimpfung mehr vorgeschrieben. Trotzdem ist das tierärztliche Impfzeugnis zwecks einfacherer Abwicklung am Schalter vorzuweisen bzw. die entsprechenden Daten genau und vollständig ins Internet zu übertragen.**

Übertretungen der Vorschriften des Hundegesetzes und der Vollziehungsverordnung werden mit Busse bestraft.

Die Ermässigungen für Hof- oder Wachhunde bei abgelegenen Liegenschaften, werden mit dem neuen Gesetz aufgehoben; diese Hundehalter haben künftig, vorbehältlich der Annahme des neuen Gesetzes, ebenfalls die ganze Gebühr zu entrichten.

Für Auskünfte: Polizei- und Wehramt
Tel. 044 728 42 66

(bitte aufbewahren)

Am 1. Januar 2006 trat eine Revision der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung in Kraft. Sie verlangt, dass alle nach diesem Datum geborenen Hunde spätestens 3 Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in der ANIS Datenbank registriert werden. Hunde, die vor dem 1. Januar 2006 geboren sind und die nicht mit einem Mikrochip gekennzeichnet oder tätowiert sind, mussten bis am 31. Dezember 2006 ebenfalls mit einem Mikrochip gekennzeichnet und registriert sein. Hunde mit einer deutlich lesbaren Tätowierung, die vor dem 1. Januar 2006 geboren sind, müssen nicht neu gekennzeichnet aber ebenfalls registriert sein.

Zuständige Melde- und Registrierstelle

Die Kennzeichnung wird von den praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten vorgenommen. Diese melden die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten direkt der ANIS Animal Identity Service AG, die vom Regierungsrat per 1. Januar 2006 als zuständige Melde- und Registrierstelle bezeichnet wurde. Träger der ANIS AG sind die Gesellschaft Schweizer Tierärzte, die Schweizerische Kynologische Gesellschaft, der Schweizer Tierschutz sowie die Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin. Voraussichtlich wird die ANIS AG von allen Kantonen als Melde- und Registrierstelle bezeichnet.

www.anis.ch, Tel. 031 371 35 30

Verzicht auf Ausgabe der Hundemarke

Die Revision der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung machte eine Anpassung der kantonalen Hundegesetzgebung notwendig.

Mit der Einführung der Mikrochip-Pflicht per 31.12.2006 hat die Hundemarke ihre Bedeutung als Kennzeichnungsmittel verloren, somit wird seither auf die Ausgabe von Hundemarken verzichtet. Am System der jährlichen Abgabe („Hundesteuer“), die für jeden Hund entrichtet werden muss, ändert sich jedoch nichts. Wie bis anhin werden die Hundehalterinnen und Hundehalter verpflichtet, ihre Hunde bei der Gemeinde anzumelden und dieser allfällige Mutationen wie Adressänderung oder Halterwechsel mitzuteilen.